(1) Veröffentlichungsnummer:

0 030 208

A1

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(21) Anmeldenummer: 80810159.6

(5) Int. Cl.³: **A 47 H 13/00** B 25 B 7/02

22 Anmeldetag: 09.05.80

30 Priorität: 21.11.79 CH 10368/79

(43) Veröffentlichungstag der Anmeldung: 10.06.81 Patentblatt 81/23

(84) Benannte Vertragsstaaten: AT BE DE FR GB IT LU NL SE (71) Anmelder: Bachmann, Margrit Sandackerweg 6 CH-3363 Oberönz(CH)

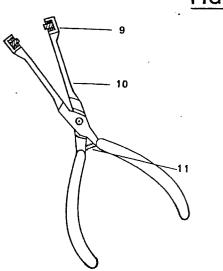
72 Erfinder: Bachmann, Alfred Sandackerweg 6 CH-3363 Oberönz(CH)

(74) Vertreter: Gasser, François W. Mühlemattstrasse 57 CH-3007 Bern(CH)

(54) Montierzange für Vorhänge.

(57) Mit dem Montierzange fasst man den Gleiter und drückt ihn damit auf einfachste Weise in die Schienenöffnung und schiebt ihn direkt in den Schienenlauf. Auf diese Weise kann der Gleiter auch in schwer zugängliche Schienenöffnungen eingeführt werden.

FIG. 4



030 208

Montierzängli für Vorhänge

1

I. Beschreibung

Da das Einhängen von Vorhängen immer grosse Mühe bereitet und die Chnüblerei mit den Gleitern viel Aerger und Zeitaufwand mit sich bringt, ist hier nun ein Werkzeug hergestellt worden, das all diese Sorgen abnimmt.

Es ist dies ein Zängli (Fig. 4) das so konstruiert ist, dass der Gleiter mit einem Griff gepackt und zugleich in die richtige Haltung gebracht wird, sodass er spielend in die Vorhangschiene eingeführt werden kann.

Der Kopf des Zängli ist genau dem Gleiter angepasst, sodass dieser in der richtigen Lage horizontal 5 Fig. 2 fest in der Zange liegt.

Der Gleiterhalter hat eine entsprechende Vertiefung 2 Fig. 2 + 5, sodass beim glatten anlegen 1 Fig. 1 an die Schiene nur die Laufrille 3 Fig. 2 des Gleiters hervorragt und somit direkt in den Schienenlauf 4 Fig. 2 hineingleitet.

Zur absoluten Sicherung, dass der Gleiter der Zange nicht entschlüpft, sind zwei Stifte 6 Fig. 3 + 5 angebracht die in den Ring 7 + 12 Fig. 3 + 6 des Gleiters eingreifen und so diesen festhält.

Der Kopf der Zange ist schräg 8 Fig. 1 auf die Zangenspitze 9 + 10 Fig. 4 gesetzt, sodass die angenähten Gleiter an den Vorhangfalten von vorne und seitlich gut erreichbar angefasst werden können.

Durch das kleine spitze Zängli Fig. 4 können auch die äussersten Schienenöffnungen präzis und leicht erfasst werden.

Das Zängli ist so konstruiert, dass auch kleine Gleiter in den Griff kommen.

Das Zängli kann zur einfachen Hantierung auch mit einer Feder 11 Fig. 4 versehen sein.

II. Patentanspruch

- Der Patentanspruch ist dadurch gekenntzeichnet, dass das Zängli (1) glatt auf der Vorhangschiene aufliegt. Fig. 1.)
- 2. Der Patentanspruch ist dadurch gekenntzeichnet, dass das Zängli eine dem Gleiter entsprechende und angepasste Vertiefung (2) hat, damit die Laufrille (3) des Gleiters direkt in den Schienenlauf (4) eingeschoben wird. (Fig. 2 + 5)
- 3. Der Patentanspruch ist dadurch gekenntzeichnet, dass der Gleiter durch die entsprechende horizontale Linienführung (5) eingebettet ist, damit ein Wackeln des Gleiters verunmöglicht wird. (Fig. 2)
- 4. Der Patentanspruch ist dadurch gekenntzeichnet, dass anbeiden Zangenspitzen je ein Stift (6) angebracht ist, damit diese beim zuklemmen der Zange in den Ring (7) eingreifen und so den Gleiter festhält.

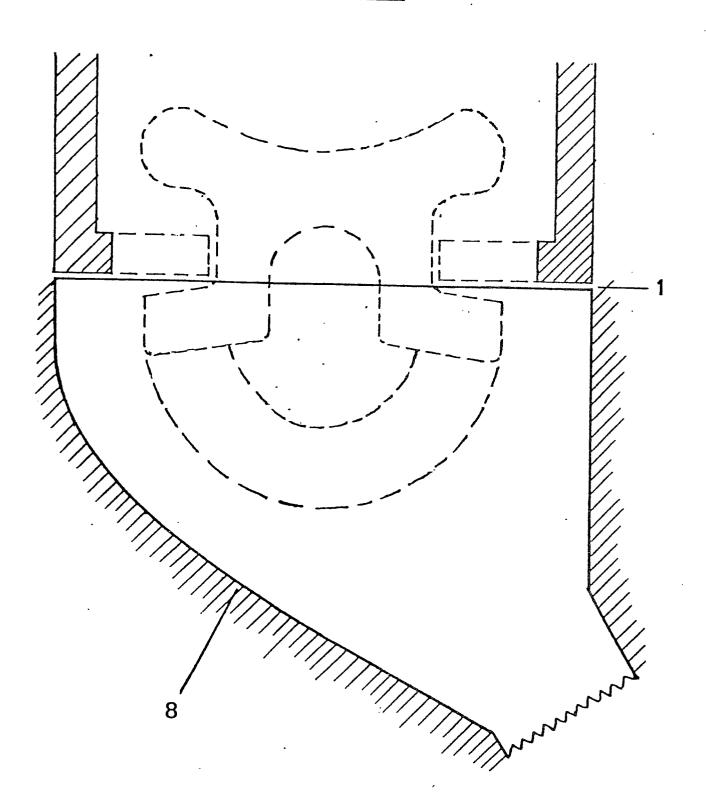
 (Fig. 3 + 5)
- 5. Der Patentanspruch ist dadurch gekenntzeichnet, dass der Gleiterhalter abgeschrägt (8) ist, sodass die Zange von vorne (Fig. 3 bequem die angenähten Gleiter an den Vorhangfalten erfasst, sowie auch seitlich je nach Form. (Fig. 1. 3. + 6.)
- 6. Der Patentanspruch ist dadurch gekenntzeichnet, dass durch das spitze Zängli (9) auch Einführungsöffnungen ganz am Ende der Schiene mühelos erreicht werden (Fig.4)

3

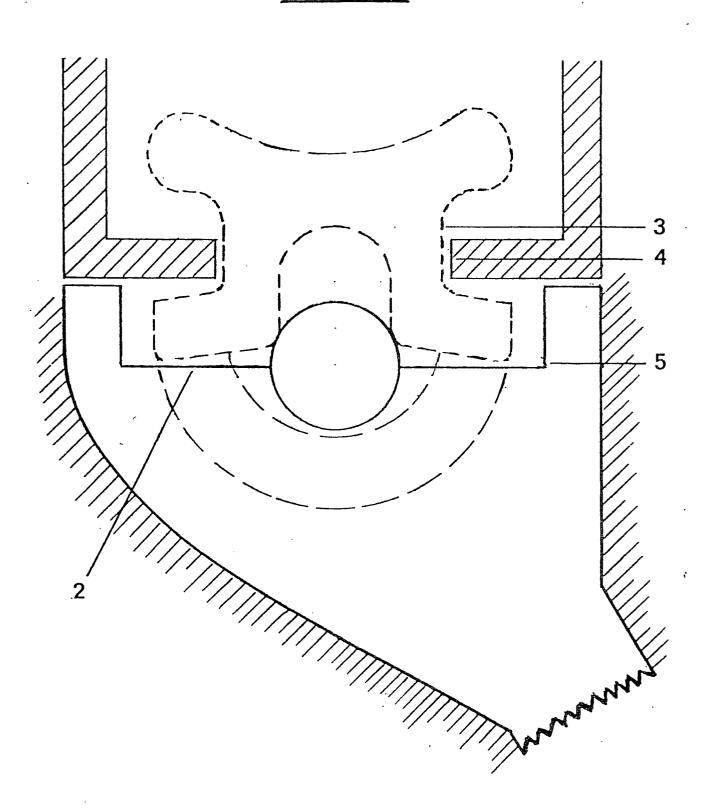
- 7. Der Patentanspruch ist dadurch gekenntzeichnet, dass die Konstruktion auf ein Zängli (lo) montiert ist, damit der Gleiter eingeklemmt werden kann (Fig. 4).
- 8. Der Patentanspruch ist dadurch gekenntzeichnet, dass das Zängli so konstruiert ist, dass auch kleinere Gleiter erfasst werden können. (Fig. 1 6)

6/1

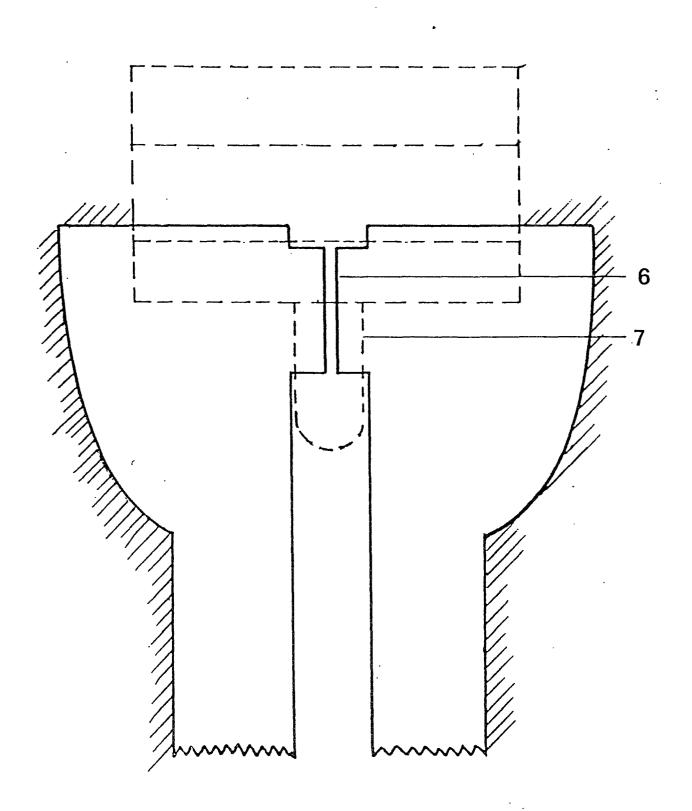
FIG. 1



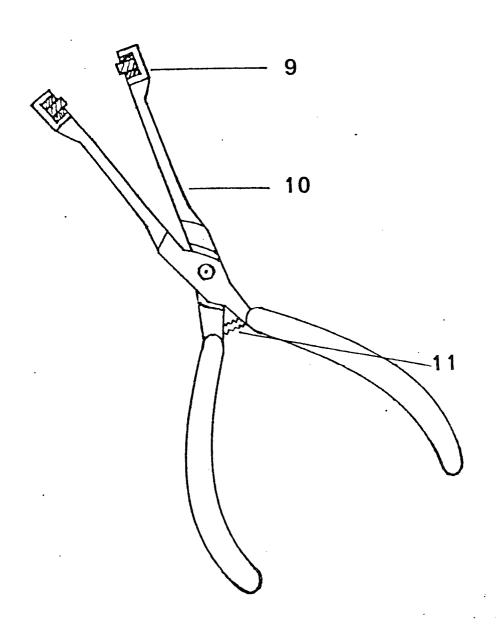
6/2 FIG. 2



6/3 FIG. 3

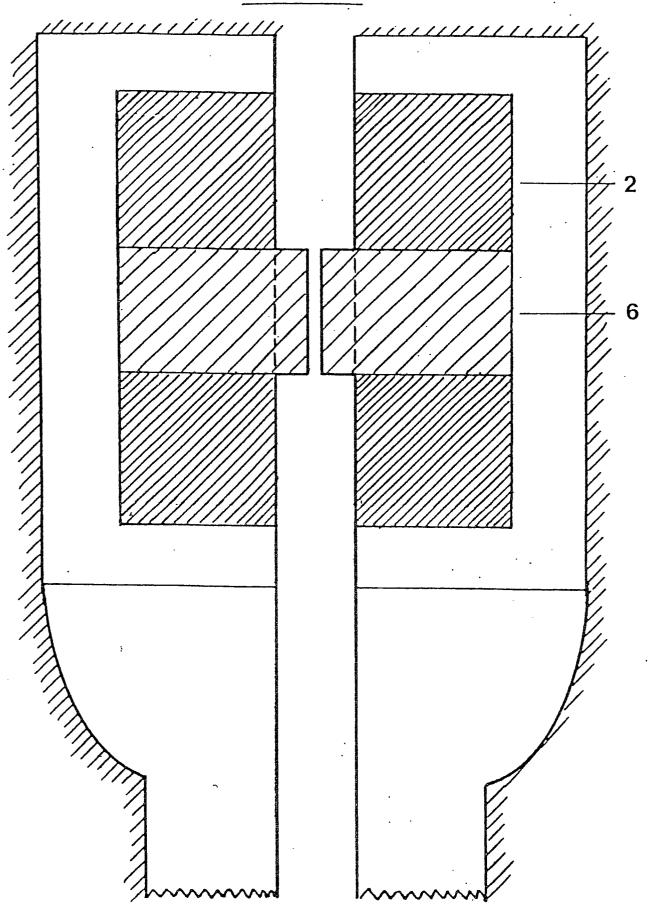


6/4 FIG. 4

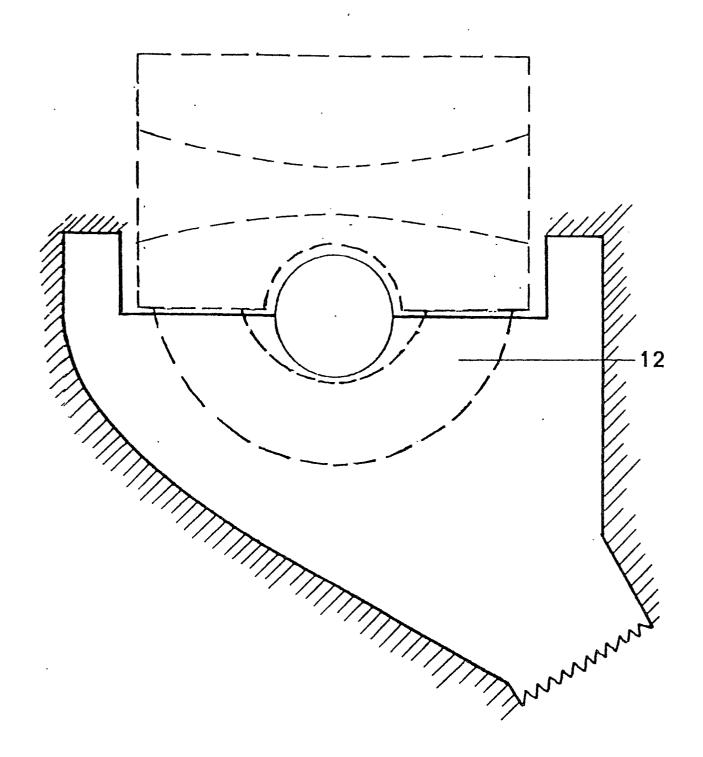


6/5

FIG. 5



6/6 FIG. 6





EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 80 81 0159

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE				KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int. CI.)	
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments maßgeblichen Teile	s mit Angabe, soweit erforderlich, der	betrifft Anspruch		
	FR - A - 442 7	80 (RIEDL)	1		
	* Seite 1, Z Figuren 1,			A 47 H 13/00 B 25 B 7/02	
A	<u>US - A - 4 073 179</u> (HICKEY)		1		
	* Spalte 2, Figuren 1,	Zeilen 31-65; 2,3,9,10 *			
A	FR - A - 200 5	59 (AWFRA)	1	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int. Cl. ²)	
	6, Zeilen Zeilen 33-	eilen 38-40; Seite 1-26; Seite 8, 40; Seite 9, Zeilen eren 1,2,13a,13b *		A 47 H B 25 B	
A	FR - A - 2 094	551 (THIERRY)	1		
	* Seite 1, 7 1,2,3,4 *	Zeilen 1-30; Figuren			
A	US - A - 1 360) 199 (DOOLITTLE)	1		
	* Seite 1, Zeilen 45-112; Seite 2, Zeilen 1-27; Figuren 1,4 *			KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X: von besonderer Bedeutung A: technologischer Hintergrund	
				O: nichtschriftliche Offenbarung P: Zwischenliteratur T: der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E: kollidierende Anmeldung D: in der Anmeldung angeführtes	
				Dokument L: aus andern Gründen angeführtes Dokument &: Mitglied der gleichen Patent-	
7	Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.		familie, übereinstimmende: Dokument		
Recherche		Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	SURUI S	
DA for-	Den Haag 503.1 06.78	27-02-1981		SCHOLS	